
Hermann von Mangoldt (1895 – 1953)

Universitätsprofessor, Schleswig-Holstein

Ulrich Vosgerau



Hermann von Mangoldt gehörte dem Parlamentarischen Rat 1948/49 als einer von vier durch den Landtag entsandten Vertreter des Bundeslandes Schleswig-Holstein an. Er war zwischen dem 12. Juni und dem 22. November 1946, unter dem Ministerpräsidenten Theodor Steltzer, bereits Vorsitzender des Hauptausschusses für Innere Verwaltung (d. h. Innenminister) von Schleswig-

Holstein gewesen und war danach auch als Kandidat für das Amt des Ministerpräsidenten im Gespräch; jedenfalls war er der Landesregierung 1947 als ständiger Berater verbunden geblieben und hatte im selben Jahr seine Schrift „Grundsätzliches zum Aufbau einer deutschen Staatsgewalt“ veröffentlicht. Als ordentlicher Professor für Öffentliches Recht und Direktor des Instituts für Internationales Recht der Christian-Albrechts-Universität Kiel, der von Mangoldt 1947/48 auch als Rektor vorstand, war er als Vertreter der Universität in den ersten, noch von der britischen Militärregierung einberufenen und am 26. Februar 1946 zusammengetretenen schleswig-holsteinischen Provinziallandtag entsandt worden; dort wurde er alsbald zum Vorsitzenden des Verfassungsausschusses für das

Land Schleswig-Holstein gewählt und hatte in der Folge großen Anteil an der Ausarbeitung der schleswig-holsteinischen Landesverfassung. Ab April 1946 (und bis 1950) gehörte er dem ersten frei gewählten schleswig-holsteinischen Landtag an. Zunächst parteilos, hatte er ab März 1946 bei der CDU-Fraktion hospitiert und sich im Juni 1946 der CDU angeschlossen, da er hier die größte Übereinstimmung mit seinen eigenen Auffassungen vorfand. Von April 1946 bis April 1947 war er Vorsitzender des Innenausschusses des schleswig-holsteinischen Landtages. Die Arbeit im parlamentarischen Rat ab Sommer 1948 empfand er nach eigener Aussage als „Krönung seiner Lebensarbeit“ als Hochschullehrer für Öffentliches Recht. Er wurde zum Vorsitzenden des Ausschusses für Grundrechtsfragen gewählt, dem es oblag, einerseits den Grundrechtsteil des Grundgesetzes (Abschnitt I) sowie andererseits die Art. 20 bis 32 des Abschnittes II („Der Bund und die Länder“) zu entwerfen. Kein zweiter dürfte einen so großen Anteil an der Ausformulierung des weitgehend bis heute fortgeltenden Grundrechtskataloges gehabt haben, wie Hermann von Mangoldt; in der verfassungsrechtlichen Literatur ist er bisweilen als „der“ Urheber des Grundrechtskataloges (V. Epping) bezeichnet worden; keiner der anderen Väter und Mütter des Grundgesetzes ist seitens des Bundesverfassungsgerichts und der Staatsrechtslehre annähernd so häufig im Rahmen der historisch-subjektiven Auslegungsmethode der Grundrechte herangezogen und zitiert worden. Es ist allerdings gelegentlich bemerkt worden, dass die protokollierten Diskussionsbeiträge des Grundgesetzvaters von Mangoldt mit seiner seit der Verkündung des Grundgesetzes niedergeschriebenen Kommentierung, die im Verlag Vahlen erschienen ist und der er seine wissenschaftliche Arbeitskraft später widmete, nicht immer übereinstimmen; dies dürfte jedoch weniger auf Sinneswandlungen zurückzuführen sein als vielmehr

auf die Tatsache, dass er sich nach verbreiteter Wahrnehmung in seiner Rolle als Ausschussvorsitzender mit persönlichen Meinungen durchaus zurückhielt und sich bewusst in eine Gemeinschaftsarbeit einbrachte. In der Frage der Präambel hatte er beispielsweise eine längere Version präferiert, die eine geschichtliche Erläuterung beinhalten sollte, wie er sie später in seinem Kommentar „nachrichte“. Vier Lieferungen seines Grundgesetzkommentars sind noch zu Lebzeiten erschienen; die fünfte und letzte war zum Zeitpunkt seines unerwarteten und frühen Todes im Februar 1953 im Manuskript fertiggestellt.

Hermann von Mangoldt wurde am 18. November 1895 in Aachen geboren. Sein Vater war der Mathematikprofessor und spätere Gründungsrektor der Technischen Hochschule Danzig, Hans von Mangoldt, seine Mutter die Tochter des Göttinger Altphilologen Hermann Sauppe, Gertrud Sauppe. Auch sein Großvater, Hans Carl Emil von Mangoldt, war bereits Professor für Nationalökonomie und Kameralwissenschaften an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br. gewesen. Von Mangoldt wuchs in Danzig-Langfuhr auf und erlebte in seiner Kindheit das wohlbehütete Leben in einer preußischen Professorenfamilie; er erhielt Geigen- und Bratschenunterricht. Er besuchte bis 1908 das Conradinum in Langfuhr, danach ein Jahr lang das Realgymnasium St. Johann in Danzig und schließlich das Kronprinz-Wilhelm-Realgymnasium in Langfuhr; er war ein guter Schüler und tat sich v. a. in den Naturwissenschaften hervor, sein Berufswunsch war Bauingenieur. Im April 1914 trat er als einjährig-freiwilliger „Baueleve“ in die Kriegsmarine ein und machte sodann den Ersten Weltkrieg in verschiedenen Verwendungen, jedoch vermutlich ohne Feindberührung, mit, seit September 1916 war er Leutnant z. S. d. R. 1919 begann er ein Studium des Bauingenieurwesens in Danzig, das er jedoch nach zwei Semestern abbrach, um sich der Haff- und Flußflottille des

Ostpreußischen Freiwilligenkorps anzuschließen, von wo aus er im Oktober 1919 als Offizier in den Reichswasserschutz (d. h. die Wasserschutzpolizei) übernommen wurde. Der Dienst als Polizei- und Personalreferent brachte ihn erstmals mit Rechtsfragen in Berührung, die in ihm starkes Interesse erweckten; seit dem Wintersemester 1922/23 studierte er neben dem Polizeidienst Rechtswissenschaften an der Albertus-Universität Königsberg. 1926 schied er aus dem Polizeidienst aus und legte das Referendarexamen ab, danach trat er das Referendariat an, im Februar 1928 legte er seine Dissertationsschrift über „Grundprobleme des deutschen öffentlichen Binnenschiffahrtsrechts“ vor. Im März 1930 absolvierte er das Große juristische Staatsexamen, nachdem er bereits seit April 1929 eine Assistentenstelle am Institut für Luftrecht der Universität Königsberg innehatte. Von einem im Anschluss an das Große Staatsexamen gleichzeitig übernommenen Posten als Gerichtsassessor (Proberichter) ließ er sich beurlauben, um stattdessen seine von Ernst von Hippel angeleitete Habilitationsschrift über „Geschriebene Verfassung und Rechtssicherheit in den Vereinigten Staaten“ zu verfassen; 1931 wurde ihm die *venia legendi* für Öffentliches Recht und Luftrecht verliehen.

Als Privatdozent erhielt von Mangoldt zwar nun ein Dozentenstipendium sowie Kollegelder für die von ihm veranstalteten Übungen und Seminare; gleichwohl blieben die folgenden Jahre v. a. von permanenter Geldnot geprägt. Dem aufkommenden Nationalsozialismus stand er schon wegen seines liberalen Rechtsstaatsbewusstseins und seiner bereits in der Habilitationsschrift zum Ausdruck gekommenen Bewunderung für das US-amerikanische Verfassungsrecht von Anfang an kritisch gegenüber, ohne freilich eine „widerständige“ Tendenz offen zur Schau zu tragen; schließlich will er berufen werden. Im Sommer 1933 wurde er als Privatdozent mit der Vertretung des wegen seiner jüdischen Abstammung „beurlaubten“ Steuer-

rechtlers Albert Hensel betraut. 1934 tritt er dem Bund nationalsozialistischer deutscher Juristen (BNSDJ) bei; von einer Zwangsmitgliedschaft kann dabei zwar nicht die Rede sein (manche, v. a. ältere, sind nicht beigetreten), jedoch hätten ohne den Beitritt wohl kaum Berufungsaussichten bestanden. Seine Veröffentlichungen während des Dritten Reiches – die fast ausschließlich seinem Spezialgebiet, der Verfassungsvergleichung mit den Vereinigten Staaten, gewidmet sind – kann man als den Versuch lesen, den Deutschen, ohne offen gegen das nationalsozialistische System Stellung zu nehmen, den Spiegel ausländischer, rechts- und verfassungsstaatlicherer Verhältnisse vorzuhalten. Als seine Habilitationsschrift 1934 erschien, wurde sie in der Juristischen Wochenschrift wegen ihres „liberalen Freiheitspathos“ und ihres mangelnden Verständnisses des Führerprinzips (und unter Berufung auf angepasstere Autoren wie Th. Maunz und E. R. Huber) scharf verrissen. Gleichwohl wird er im Juni 1935 zum nichtbeamteten außerordentlichen Professor ernannt und zum Wintersemester 1935/36 mit der Vertretung einer regulär frei gewordenen Professur in Tübingen betraut, die ihm dann zum 1. April 1936 unter gleichzeitiger Ernennung zum planmäßigen außerordentlichen Professor übertragen wurde. Obwohl im Berufungsverfahren moniert worden war, er sei kein ausgesprochener Nationalsozialist, konnte dies durch die Versicherung seiner „politischen Zuverlässigkeit“ seitens seiner Kollegen aus der Königsberger Dozentenschaft offenbar formell hinreichend entkräftet werden. Nachdem er im Oktober 1937 einen Ruf an die Universität Hamburg abgelehnt hat, wird er zum 1. April 1939 zum ordentlichen Professor an der Universität Tübingen ernannt. Bereits am 10. August 1938 hatte von Mangoldt, der aus beruflicher Anspannung, teils auch aus Armut lange Zeit ehelos geblieben war, und nachdem eine vorhergehende Beziehung wegen konfessioneller Unterschiede in die Brüche gegan-

gen war, in Berlin-Steglitz Ingrid Oppel geheiratet. Der Ehe entstammen seine Söhne Hans (geb. 1940) und Manfred (1942–1995); ersterer ist später selber ein bekannter Staatsrechtler geworden. 1938 erschien auch von Mangoldts Schrift „Rechtsstaatsgedanke und Regierungsformen in den Vereinigten Staaten von Amerika“, die eine Fortschreibung der Überlegungen aus seiner Habilitationsschrift bildet. Während er sich in der Habilitationsschrift noch auf die formale Ausgestaltung des Verfassungsrechts konzentriert hatte, richtet er sein Augenmerk nun auf die geistigen Grundlagen des amerikanischen Verfassungslebens. Die hinter dem Werk erkennbare Absicht (oder jedenfalls seine Wirkung) hat W. Strauß in die berühmt gewordene Formel gefasst: „Wie einst Jonathan Swift die Zustände seiner Zeit auf dem Umweg über Gullivers Reisen spiegeln musste, so konnte von Mangoldt die geistigen und verfassungsrechtlichen Grundlagen der bürgerlichen Freiheit deutschen Lesern in jenen Jahren nur an Hand eines ausländischen Vorbilds nahebringen.“ Der implizit kritischen Tendenz des Werkes mag es zuzuschreiben sein, dass von Mangoldt dafür zunächst keinen rechtswissenschaftlich orientierten Verleger fand und es daher erst mit Hilfe eines Wirtschaftsverbandes bei der Essener Verlagsanstalt erscheinen konnte. Ein anderes, ebenfalls auf W. Strauß zurückgehendes „Dogma“ – nach dem von Mangoldt zwischen 1933 und 1945 aus stillschweigendem Protest keine einzige Zeile über deutsches Recht geschrieben habe – hat der Forschung hingegen nicht standgehalten. Denn hier gibt es nicht nur den etwas tendenziösen Aufsatz über die „Wehrpolitische Bedeutung der wirtschaftlichen Überfremdung“ (etwas abseits veröffentlicht im „Deutschen Offiziersblatt“, 1934), sondern v. a. auch den Aufsatz über „Rassenrecht und Judentum“ (Württembergische Verwaltungszeitschrift, 1939). Auch wenn es aus heutiger Sicht befremdet, dass von Mangoldt der deutschen Rassengesetz-

gebung hier die Verfolgung „hohe[r] ethische[r] Ziele“ zu- billigt, so fällt auch auf, dass er – unter mehrfachem Rückgriff auf seine Habilitationsschrift – kein Ergebnis seines Vergleichs der NS-Judenpolitik mit der rechtlichen Diskriminierung der Farbigen in den Südstaaten der USA (vor 1954) festhält, sondern schließt: „Das Dargelegte dürfte [...] genügen, um sich ein gewisses Urteil zu bilden. Die Entscheidung, zu wessen Gunsten ein Vergleich [...] ausfallen müßte, kann ich jedenfalls getrost dem Leser überlassen.“

Kurz vor Beginn des Zweiten Weltkriegs wurde er – ein „begeisterter Seeoffizier“ (W. Jellinek) – als Kapitänleutnant d. R. zu einer Wehrübung eingezogen und als Kommandant eines Vorpostenbootes eingesetzt, das – als Fischdampfer getarnt und vor dem 1. September 1939 unter Handelsflagge – den britischen Funkverkehr abhören sollte. Im weiteren Verlauf des Krieges fand er, mittlerweile zum Korvettenkapitän i. A. befördert, Verwendung im Stab der Sicherungstreitkräfte West. Zum Jahreswechsel 1940/41 folgte er einem Ruf an die Friedrich-Schiller-Universität Jena, die ihn zugleich zum Direktor des Juristischen Seminars ernannte. Er hat jedoch, bedingt durch seinen Militärdienst, in Jena nie eine Vorlesung gehalten, sondern nahm zum 1. April 1943 einen auch finanziell lukrativen Ruf an die Christian-Albrechts-Universität Kiel an, wo er zugleich Direktor des renommierten Instituts für Internationales Recht wurde. Seit dem Sommer 1944 verschlechterte sich sein Gesundheitszustand, so dass er nach einem längeren Kuraufenthalt in Garmisch-Patenkirchen sowie einer Beurlaubung Ende 1944 aus der Kriegsmarine entlassen wurde. Nun nahm er seine Tätigkeit als Hochschullehrer wieder auf, jedoch nicht in Kiel, sondern in der Bahnhofswirtschaft des Dorfes Faulrück (zwischen Kappeln und Süderbrarup), wohin er schon 1943 anlässlich eines kurzen Aufenthalts in Kiel die Bibliothek des Insti-

tuts für Internationales Recht zum Schutz vor Bomben selbst hatte auslagern lassen. Seine Tätigkeit dort galt als kriegswichtig, da man sich schon vor dem Hintergrund der längst absehbar gewordenen Niederlage verstärkt mit völkerrechtlichen Themen befasste; er schrieb daher im Winter 1944/45 die (dann erst 1948 erschienene) Abhandlung über die „völkerrechtlichen Grundlagen für die Verfolgung von Kriegsverbrechen“, die gerade auch der deutschen Vorbereitung auf die zu erwartenden Kriegsverbrecherprozesse dienen sollte. In ihr kommt er „konservativ“, also im Anschluss an die jedenfalls vor 1939 vorherrschenden Lehren, zu dem Ergebnis, dass nur das „Kriegsverbrechen im engeren Sinne“ als Begriff des Völkerrechts anzuerkennen sei, nicht aber das Führen eines Angriffskrieges oder das Verbrechen gegen die Menschlichkeit; auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Staatsoberhäuptern schließt er grundsätzlich aus. Was die Verfolgung von Tätern herkömmlicher Kriegsverbrechen angeht, so richte sich deren Strafbarkeit auch nur nach dem jeweils einschlägigen Gesetzen des jeweils kriegführenden Staates, die von dessen Gerichten anzuwenden seien. Das Londoner Statut vom 8. August 1945 und das Gesetz des alliierten Kontrollrates Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 haben sich über diese klassischen Auffassungen gründlich hinweggesetzt. Gerade deswegen war von Mangoldts Schrift in der Nachkriegszeit in Juristenkreisen sehr populär; man las sie als eine Art völkerrechtliche Erbauungslektüre, als (wenn auch nur „geistigen“) Triumph über die empfundene „Siegerjustiz“ der Alliierten. Denn in der unmittelbaren Nachkriegszeit empfanden sich die Deutschen nicht als diejenigen, die großes Unrecht getan hatten, sondern eher als diejenigen, die nun schon zum zweiten Male großes Pech gehabt hatten. Das hat sich erst seit Anfang der 1960er Jahre geändert, und dann so gründlich, dass es auch wieder übertrieben war.

Unmittelbar nach der Kapitulation der Wehrmacht und dem Zusammenbruch des Reiches machte von Mangoldt sich mit beeindruckender Tatkraft und voller Optimismus – der damals ungewöhnlich war – an den Wiederaufbau der Christian-Albrechts-Universität. Er zweifelte nicht an einem baldigen Wiederaufbau der deutschen Staatsgewalt und vertraute zu Recht auf die Hilfe des Westens und vor allem der USA, deren freiheitliche und auf das Individuum bezogene Verfassungsordnung er ja wie kaum ein anderer Deutscher zu diesem Zeitpunkt kannte und auch verehrte (er hat übrigens, durch die Zeitläufe bedingt, auch als maßgeblicher Experte für US-amerikanisches Verfassungsrecht in Deutschland die USA selber nie besucht). 1945 übernahm er die Dekanatsgeschäfte der Kieler Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, und zum Beginn des Wintersemesters 1945/46 wurde der Vorlesungsbetrieb in Kiel wiederaufgenommen. Seine eigene Beteiligung daran ging dann aber, wegen seiner dann einsetzenden, steilen politischen Karriere, bald zurück. Seine sofort nach Kriegsende begonnenen Anstrengungen, die jahrelange Abgeschlossenheit Deutschlands von der Außenwelt zu überwinden und die Rückkehr seines Instituts in den globalen Diskurs des internationalen Rechts zu bewerkstelligen, wurden bald mit der Anerkennung des Instituts als „recognized center for the studies of international affairs“ durch die UNO belohnt; als Empfangsbücherei der UNO erhielt das Institut nunmehr deren sämtliche Publikationen und Protokolle, wodurch ihm in Deutschland eine Art „Leuchtturmfunktion“ zukam.

Von Mangoldts Wirken als Vorsitzender des „Ausschusses für Grundsatzfragen“ war von einer straffen Führung gekennzeichnet, um die oft abschweifenden Diskussionen zurück zum Thema zu bringen. Dies erwies sich insbesondere bei der höchst umstrittenen Ausarbeitung der Präambel als überaus wichtig. Unter seiner Führung gelang es

dem „Ausschuß für Grundsatzfragen“ (der von allen Ausschüssen mit Abstand die meiste Arbeit zu erledigen hatte und dementsprechend auch am häufigsten tagte), fast alle auftretenden Fragen zu lösen oder aber zumindest verschiedene Lösungsmodelle vorzubereiten, über die dann im Hauptausschuss abzustimmen war.

Das Ausmaß des Einflusses, den von Mangoldt auf die Arbeit des Hauptausschusses hatte, verrät schon ein Blick in das Sprechregister, das für ihn über 100 Äußerungen auführt, die sich vor allem auf das Problemfeld der Grundrechte, aber auch auf völkerrechtliche oder bundesstaatliche Fragen, sowie auf die Ausgestaltung des parlamentarischen Regierungssystems und die Verfassungsgerichtsbarkeit beziehen. Als Mitglied des Rechtspflegeausschusses war er außerdem an der Ausarbeitung des Abschnitts über die Rechtsprechung (Art. 92–104 GG) ebenfalls erheblich beteiligt. Maßgeblichen Einfluss hatte er auf die Formulierung des Art. 54 GG, der ohne ihn kaum in der heutigen Form existieren würde, aber auch auf die Ewigkeitsgarantie des Art. 79, Abs. 3 GG, sowie auf zahlreiche weitere grundgesetzliche Vorschriften. Der Art. 25 GG ist sein Werk; von seiner eigentlichen Haupturheberschaft an der Formulierung des Grundrechtskataloges ist bereits die Rede gewesen. Was den Art. 3 GG betrifft, hat er sich insofern durchsetzen können, als dass das Grundrecht nicht nur als Deutschengrundrecht ausgeformt worden ist; mit seiner Skepsis gegen eine allzu konkretisierende Formulierung des Gleichheitssatzes ist er hingegen überstimmt worden und stellte seine Fähigkeiten und sein Wissen – wie in nicht wenigen anderen Fällen auch – dann ganz in den Dienst der Sache. Vor allem von seinem ausgeprägten Sprachgefühl und seinen umfassenden Kenntnissen profitierte auf diesem Wege auch mancher Vorschlag, von dem er ursprünglich nicht überzeugt gewesen ist. Was das Gleichheitsgrundrecht anbetrifft, so wissen wir heute (angesichts des AGG und der darin umgesetzten

Gleichbehandlungsrichtlinien), dass von Mangoldt damals wohl Recht gehabt hat.

Nachdem seine Ehe im September 1948 auf Antrag seiner Frau geschieden worden war, heiratete er im April 1949 in Wyk auf Föhr die Rechtsanwältin Waltraut Hunnius. Nach Abschluss der Arbeiten im Parlamentarischen Rat lag sein Hauptaugenmerk auf der Erstellung einer großen Kommentierung des Grundgesetzes. Sein Name ist bis in die heutige Zeit hinein untrennbar mit seinem Grundgesetzkommentar verbunden, der mittlerweile in der 5. Auflage (heute in drei Bänden unter der Herausgeberschaft Christian Starcks) erschienen ist. Welche Bedeutung die Arbeit an seinem Kommentar für ihn hatte, wird auch daran deutlich, dass er eine ehrenvolle Berufung an das Bundesverfassungsgericht ablehnte, um seine ganze Kraft seiner wissenschaftlichen Tätigkeit widmen zu können. Ab dem Jahre 1950 zog er sich aus ebendiesem Grund aus der aktiven Politik zurück. Dennoch wurde er 1952 zum Mitglied des Staatsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen ernannt, da er die mit diesem Posten verbundene Mehrbelastung noch für vertretbar hielt. Des weiteren trat er als Mitherausgeber des „Jahrbuchs für öffentliches Recht“ sowie des „Jahrbuchs für internationales und ausländisches öffentliches Recht“, der ersten deutschen völkerrechtlichen Zeitschrift der Nachkriegszeit, in Erscheinung.

Hermann von Mangoldt starb überraschend am 24. Februar 1953 an einer Lungenembolie, die sich infolge eines an sich scheinbar harmlosen Sturzes auf einer vereisten Straße, der ihn jedoch für mehrere Tage ans Bett fesselte, entwickelte. Er wurde 57 Jahre alt.

Lit.: Geschriebene Verfassung und Rechtssicherheit in den Vereinigten Staaten von Amerika, Breslau-Neukirch 1934; Rechtsstaatsgedanke und Regierungsformen in den Vereinigten Staaten von Amerika. Die geistigen Grundlagen des amerikanischen Verfassungsrechts, Essen 1938; Grundsätzliches zum Aufbau einer

deutschen Staatsgewalt. Eine staats- und völkerrechtliche Studie, Hamburg 1947; Vom Beruf unserer Zeit für die Verfassungsgebung. Grundsätzliches zu den Bonner Verfassungsarbeiten, in: DÖV (1948), S. 51ff.; Das Bonner Grundgesetz und Kommentar, Berlin 1950 und 1953. – Angelo O. ROHLFS: Hermann von Mangoldt (1895–1953). Das Leben des Staatsrechtslehrers vom Kaiserreich bis zur Bonner Republik, Berlin 1997; Waltraut VON MANGOLDT; Hermann von Mangoldt, in: Fünfzig Jahre Institut für internationales Recht an der Universität Kiel, Hamburg 1965; Erich SCHNEIDER / Walter JELLINEK / Viktor BÖHMERT: Hermann von Mangoldt. Reden zu seinem Gedächtnis, Kiel 1953; Walter STRAUSS: Hermann von Mangoldt zum Gedächtnis, DÖV (1953), S. 247f.; Gerhard LEIBHOLZ: Hermann von Mangoldt, Jahrbuch des öffentlichen Rechts 2 (1953), S. III f.; Christian STARCK: Hermann von Mangoldt (1895–1953): Mitglied des Parlamentarischen Rates und Kommentator des Grundgesetzes, AöR 121 (1996), 438–447ff.

Nachlass: Bundesarchiv Koblenz; Bibliothek des Bundesverfassungsgerichts Karlsruhe